

Amtsblatt

173 G 1294

für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online Info unter http://www.boehm.de/amtsblatt

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

199. Jahrgang

Köln, 20. Mai 2019

Nummer 20

Seite 177

Inhaltsangabe:

В	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		. Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen	Seite 17
266.	9. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung d Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur Rheinland Seite 1	es _ 74	. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen . Aufgebot eines Sparkassenbuches	Seite 17
267.	Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und ihrer Stellvetreter/innen für die Europawahl 2019 hier: StädteRegion Aachen Seite 1	r-	hier: Kreissparkasse Euskirchen Sonstiges	Seite 17
268.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der StädteRegi Aachen, vertreten durch Herrn Städteregionsrat Dr. Grüt meier und Frau Dezernentin Prof. Dr. Edeltraud Vombe – nachfolgend StädteRegion genannt – und der Stadt Aach vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Philipp und Fr Stadtdirektorin Annekathrin Grehling – nachfolgend Stadt s nannt – hinsichtlich der Überwachung chemikalienrechtlich Vorschriften auf dem Gebiet der Stadt Aachen.	e- 274 fg n, iu e- 275 er 75	. Liquidation h i e r : Verein der Freunde und Förderer der Korc schule Troisdorf-Sieglar . Liquidation h i e r : Selbsthilfegemeinschaft Haut e.V.	zak-Real Seite 17 Seite 17
269.	2. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverband Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler Seite 1	es	 Liquidation h i e r : Sankt Antonius Schützenbruderschaft 190 bardenberg e.V. 	8 Nieder Seite 17
С	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	277	. Liquidation h i e r : Suchtnotruf Köln e.V.	Seite 17
270.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels hier: StädteRegion Aachen Nr. 30 Seite 1		. Liquidation h i e r : Verein RetrieverHealth e.V.	Seite 17

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

266. 9. Satzung

zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland

Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), in ihrer Sitzung am 29. März 2019 folgende 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Nahverkehr Rheinland:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

- 1. In § 3 (Aufgaben) werden in Absatz 4 die Sätze 2 und 3 gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt: "Verkehrsverträge können so ausgestaltet werden, dass damit die Übernahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden ist". Im bisherigen Satz 4 werden die Wörter "zu diesem Zweck" gestrichen.
- 2. In § 7a (Fraktionsvorsitzendenkonferenz) wird folgender neuer Absatz 5 hinzugefügt: "Die Fraktionsvorsitzendenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung".
- 3. In § 11 (Durchführung der Aufgaben) werden in Absatz 4 die Wörter "und damit die Übernahme einer unternehmerischen Tätigkeit" gestrichen.
- 4. In § 12 (Finanzierung) wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt: "Der Zweckverband finanziert sich aus Zuwendungen und aus Einnahmen im Rahmen seiner wirtschaftlichen Betätigung, insbesondere aus Fahrgelderlösen und Pachteinnahmen." In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe "nach Absatz 2" ersetzt durch: "nach Absatz 3 sowie die Einnahmen aus seiner wirtschaftlichen Betätigung".
- 5. Der bisherige Text des § 18 (Ergänzende Rechtsvorschriften) wird zu § 18 Abs. 1. Es wird folgender Text als Absatz 2 hinzugefügt: "Gemäß § 18 Abs. 3 S. 1 GkG NRW finden auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung."
- Im Anhang 1 (Auflistung übergehender SPNV-Verträge) wird unter der Ziffer 1.1.1 der erste Unterpunkt wie folgt neu gefasst: "• Bonn – Euskirchen – Bad Münstereifel",.

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 Ziffer 4 tritt zum

1. Januar 2020

in Kraft. Im Übrigen tritt die Satzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende, am 29. März 2019 von der Verbandsversammlung beschlossene 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland (NVR), die der Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) am 3. November 2017 angezeigt wurde, wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 1 Ziffer 4 der Änderungssatzung tritt zum

1. Januar 2020

in Kraft. Die übrigen Satzungsänderungen treten gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 13. Mai 2019

Bezirksregierung Köln Az. 31.1.5.5-NVR/9

Im Auftrag gez. Faulenbach

ABl. Reg. K 2019, S. 174

267. Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreter/innen für die Europawahl 2019 hier: StädteRegion Aachen

Bezirksregierung Köln 31.1.8.4

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (Ausgabe Nr. 4 vom 28. Januar 2019) sind die Ernennungen der Kreis- und Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreter/innen für die Europawahl 2019 bekannt gemacht worden.

Für die StädteRegion Aachen habe ich nunmehr die Ernennung von Herrn Jansen (Allgemeiner Vertreter des Städteregionsrates) zum stellvertretenden Kreiswahlleiter widerrufen. Gemäß § 4 des Europawahlgesetzes (EuWG) i. V. m. § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) und § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen vom 13. Dezember 1988 (SGV. NRW. 1113) ist Herr Markus Terodde, StädteRegion Aachen, Dezernat V, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, Telefon 0241/51982130, Fax 0241/519882130, Email: Markus.Terodde@staedteregion-aachen.de zum

stellvertretenden Kreiswahlleiter für die StädteRegion Aachen ernannt worden.

In Vertretung gez. Steitz

ABl. Reg. K 2019, S. 174

268. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der StädteRegion Aachen, vertreten durch Herrn Städteregionsrat Dr. Grüttemeier und Frau Dezernentin Prof. Dr. Edeltraud Vomberg – nachfolgend StädteRegion genannt – und der Stadt Aachen, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Philipp und Frau Stadtdirektorin Annekathrin Grehling – nachfolgend Stadt genannt – hinsichtlich der Überwachung chemikalienrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Stadt Aachen.

Präambel

Zur einheitlichen Durchführung der Überwachung chemikalienrechtlicher Vorschriften, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO), der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO), der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-VO), der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-VO), des Chemikaliengesetzes, des Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG), der Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung (ChemVOCFarbV) sowie der weiteren auf Grund dieser Gesetze und Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen wurde die Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der Überwachung der Einhaltung chemikalienrechtlicher Vorschriften im Einzelhandel (Verwaltungsvorschrift Chemikaliensicherheit -ChemVwV, RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales - III 5-8601 vom 18. Juni 2015 - MBl. NRW S. 667) erlassen, die sich an die hierfür zuständigen Kreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden richtet. Es besteht Einvernehmen zwischen beiden Vertragspartnern, dass die in der ChemVwV beschriebenen Aufgaben im Rahmen des Aachen-Gesetzes nicht explizit der StädteRegion zuzuordnen sind, sondern die angestrebte Aufgabenübertragung für das Gebiet der Stadt Aachen auf die StädteRegion in Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgen soll.

§ 1 Mandatierung und Generalvollmacht

- (1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2019 übernimmt die StädteRegion gem. § 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) in derzeit gültiger Fassung im Wege der Mandatierung von der Stadt die Aufgaben, die in der ChemVwV beschrieben sind und das Gebiet der Stadt Aachen betreffen; die Stadt erteilt der StädteRegion für diese Aufgabenwahrnehmung Generalvollmacht.
- (2) Die StädteRegion informiert die Stadt über alle Überprüfungen und Vorkommnisse von besonderer Bedeutung, die sich aus der Mandatierung ergeben.

(3) Daneben bleiben die Rechte und Pflichten der Stadt Aachen als Trägerin der Aufgabe gem. § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG unberührt.

§ 2 Finanzierungsregelung

- (1) Zur Deckung der für die Aufgabenwahrnehmung entsprechend dieser Vereinbarung anfallenden Kosten erhebt die Städteregion Gebühren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Mandatierung der StädteRegion durch die Stadt schließt die Wahrnehmung von Vollstreckungsmaßnahmen sowie die Durchführung von Klageverfahren im Rahmen der Generalvollmacht ein. Hierzu wird auf § 1dieser Vereinbarung verwiesen.
- (2) Die durch Gebühren nicht gedeckten und der Stadt zuzurechnenden, angemessenen und notwendigen Nettoaufwendungen für die Aufgabenwahrnehmung werden im Rahmen der jährlichen Abrechnungen zwischen Stadt und StädteRegion ausgeglichen. Der für diese Abrechnungen maßgebende Verteilungsschlüssel zwischen Stadt und den Altkreiskommunen wird in den allgemeinen Bestimmungen zur Finanzierungssystematik vereinbart.

§ 3 Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres ganz oder teilweise gekündigt werden, frühestens jedoch zum

31. Dezember 2028.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (2) Im Falle einer Kündigung kann die StädteRegion von der Stadt die Übernahme des Fachpersonals in dem Umfang verlangen, wie es bei der StädteRegion für die Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Stadt eingesetzt war.
- (3) Falls sich durch eine Änderung der maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung ergeben, die eine kurzfristige Änderung oder die Beendigung der Vereinbarung notwendig machen, besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Änderung.

§ 4 Rechtswirksamkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihr unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung wird eine solche beschlossen, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn die ChemVwV aufgehoben oder durch eine andere Rechtsnorm ersetzt werden sollte.

§ 5 Nebenabreden, Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Aachen, den 29. April 2019

Für die StädteRegion Aachen Für die Stadt Aachen

ez. ge

Dr. Tim Grüttemeier Marcel Philipp Städteregionsrat Oberbürgermeister

gez. gez.

Prof. Dr. Edeltraud

V o m b e r g

Dezernentin

Annekathrin

G r e h l i n g

Stadtdirektorin

Genehmigung

Zwischen der Stadt Aachen und der StädteRegion Aachen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Überwachung chemikalienrechtlicher Vorschriften geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 13. Mai 2019

Bezirksregierung Köln

Az. 31.1.5.6-431

Im Auftrag gez. Steireif

ABl. Reg. K 2019, S. 175

269. 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler

Sitzungstermin: Mittwoch, 5. Juni 2019, 17:00 Uhr,

Einlass: 16:30 Uhr

Ort, Raum: PRIMUS-Schule, Schulstraße 4,

52445 Titz

Bekanntmachung:

I. Öffentliche Sitzung

TOP 1: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung

TOP 2: Niederschrift des öffentlichen Teils der 1. Verbandsversammlung vom 30. Oktober 2018

TOP 3: Jahresabschluss 2018

TOP 4: Neuwahl des Schriftführers der Verbandsversammlung

TOP 5: Satzung des Zweckverbands – 1. Änderung

TOP 6: Geschäftsordnung – 1. Änderung

TOP 7: Positionierung zum Strukturwandel

TOP 8: Projektentwicklung

TOP 9: Handlungskonzept zur Konkretisierung des Drehbuchs

TOP 10: Projekt "Exzellenzregion nachhaltiges Bauen"

TOP 11: Stellenplan – 1. Änderung

TOP 12: Informationen des Verbandsvorstehers 12.1 Bericht zum Sachstand der Projekte

12.2 Bericht aus dem Arbeitskreis Verkehr

TOP 13: Anfragen und Mitteilungen aus der Verbandsversammlung

II. Nichtöffentliche Sitzung

TOP 14: Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der 1. Verbandsversammlung vom 30. Oktober 2018

TOP 15: Anfragen und Mitteilungen aus der Verbandsversammlung

> gez. Martin Heinen (Vorsitzender der Verbandsversammlung)

> > ABl. Reg. K 2019, S. 176

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

270. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels hier: StädteRegion Aachen Nr. 30

Das Sondersiegel Nr. 30 der StädteRegion Aachen mit der Umschrift "Städteregion Aachen – Straßenverkehrsamt" wird aus Gründen der Rechtssicherheit für ungültig erklärt.

Beschreibung: Gummistempel rund, Durchmesser 2,5 cm, Wappen der StädteRegion Aachen, über dem Wappen die Nummer 30.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an: StädteRegion Aachen, A 10.4, Zollernstraße 10, 52070 Aachen.

Aachen, den 6. Mai 2019

StädteRegion Aachen Der Städteregionsrat

ABl. Reg. K 2019, S. 176

271. Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 3070291145.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

2. August 2019

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 2. Mai 2019

Sparkasse Aachen Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 176

272. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 4212152393 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 8. Mai 2019

Kreissparkasse Euskirchen Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 177

273. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3223163423 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 7. Mai 2019

Kreissparkasse Euskirchen Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 177

E Sonstiges

274. Liquidation h i e r : Verein der Freunde und Förderer der Korczak-Realschule Troisdorf-Sieglar

Wir geben bekannt, dass sich der Förderverein der Freunde und Förderer der Korczak-Realschule" – VR 1316, Amtsgericht Siegburg – in Liquidation befindet (Auflösung der Korczak-Realschule Troisdorf-Sieglar). Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen bei der Liquidatorin/dem Liquidator

- Frau Helga Klein, Auf dem Oligswerth 7, 53844 Troisdorf
- 2. Herr Jürgen Oetter, Marienstraße 30, 53773 Hennef anzuzeigen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 177

275. Liquidation h i e r : Selbsthilfegemeinschaft Haut e. V.

Der Selbsthilfegemeinschaft Haut e.V. (VR 16745 AG Köln), Leichlingen ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Matthias Zocher, Köln, Christine Schüller, Leichlingen, Carsten Bruder, Solingen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 177

276. Liquidation h i e r : Sankt Antonius Schützenbruderschaft 1908 Niederbardenberg e. V.

Der Verein "Sankt Antonius Schützenbruderschaft 1908 Niederbardenberg e. V" mit dem Sitz in Herzogenrath hat sich durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 12. April 2019 aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden. Liquidatoren sind Herr Gerd Willi Brepols, wohnhaft Wolfstraße 36, 52134 Herzogenrath und Frau Iris Maria Dümmer geborene Krings, wohnhaft Landgraben 9, 52146 Würselen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 177

277. Liquidation hier: Suchtnotruf Köln e.V.

Durch Versammlung vom 29. März 2019 ist die Auflösung des Vereins (VR 8346, Amtsgericht Köln), Suchtnotruf Köln e. V. beschlossen worden. Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, sich mit dem Verein in Verbindung zu setzen.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2019, S. 177

278. Liquidation h i e r: Verein RetrieverHealth e. V.

Der Verein RetrieverHealth e. V. (VR 18548 AG Köln) mit dem Sitz in Bergheim ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2019, S. 177



Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,− €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr. Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln. Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.